Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Der Staatssekretär

HESSEN

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

DVG-Jugend Hessen
z.H. der Landesjugendleiterin
Julia Bauer
c/o Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt

Geschäftszeichen: Z 4 - 8 e 01.09-01-15/007

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Reul
Durchwahl (06 11) 353 1480
Telefax: (06 11) 353 1120
Email: susanne.reul@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. Oktober 2015

Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst
Anerkennung von geeigneten Masterstudiengängen
Ihr Schreiben vom 29. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Engagement und die Überlegungen, wie die Landesverwaltung attraktiv und zukunftsfähig gestaltet werden könnte. Ich muss Ihnen allerdings mitteilen, dass ich Ihre Auffassung nicht teile, dass mit der aktuellen Ausgestaltung der Hessischen Laufbahnverordnung junge und motivierte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in ihrer Karriereplanung ausgebremst werden.

Die Regelungen zum Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst wurden im Rahmen der Dienstrechtsreform u.a. in Arbeitsgruppen gemeinsam mit den Ressorts, den Kommunalen Spitzenverbänden und auch den Gewerkschaften erarbeitet.
Grundlegende Einigkeit bestand darin, dass der Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch Juristinnen und Juristen sowie bewährten Kräften aus dem gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung im Rahmen des Aufstiegs gedeckt werden soll. Die Einrichtung eines Vorbereitungsdiensts war nicht gewünscht, stattdessen sollte über den bisherigen Erfahrungsaufstieg hinaus ein Qualifikationsaufstieg eingerichtet werden, der nach den Anforderungen der Verwaltung gestaltet werden soll. Dieser Studiengang und die Orientierung anzuerkennender Studiengänge an ihm dienen der Qualitätssicherung. An eine Laufbahn werden bestimmte Anforderungen gestellt, so dass es nicht im Ermessen der Studierenden liegen kann, mit welchem Studiengang sie die Befähigung für diese Laufbahn erwerben.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Demzufolge sieht § 37 Abs. 2 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vor, dass andere Masterabschlüsse anerkannt werden können, wenn das für das Dienstrecht zuständige Ministerium die Gleichwertigkeit mit dem Masterstudiengang Master of Public Management an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung festgestellt hat. Eine Anerkennung jedes in- und ausländischen verwaltungswissenschaftlichen Masterabschlusses ohne weitere Überprüfung der Bildungsinhalte wäre im Hinblick auf die Vielzahl und Unübersichtlichkeit der Abschlüsse nicht zielführend.
Die bisher angebotenen Masterstudiengänge wurden zudem nicht zum Erwerb einer bestimmten Laufbahnbefähigung eingerichtet. Hinzukommen musste immer noch ein entsprechender Vorbereitungsdienst oder die erforderliche Berufserfahrung. Es geht keinesfalls um den Ausschluss von Wettbewerbern, sondern um die Qualifikation der hessischen Aufstiegsbeamtinnen und -beamten.

Der hessische Aufstiegsmasterstudiengang, der nach Abschluss des erforderlichen Akkreditierungsverfahrens voraussichtlich im Herbst 2016 erstmals angeboten werden kann, wird eine eng an die Bedürfnisse der hessischen Verwaltung abgestimmte Qualifikation in den Bereichen Organisation, Personal, Haushalt und Neue Verwaltungssteuerung sowie in Rechtsetzung und -anwendung aufweisen und sich inhaltlich deutlich vom bisherigen Angebot der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und anderer Hochschulen (z.B. der Universität Kassel) mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt unterscheiden. Mit diesem Studiengang müssen andere Abschlüsse, die anerkannt werden sollen, hinsichtlich ihrer vermittelten Qualifikationen vergleichbar sein.
Auch die Tatsache, dass eine Anerkennung in Nordrhein-Westfalen erfolgt ist, ist unbeachtlich, da sich das Laufbahnrecht in den Bundesländern infolge der Dienstrechtsreform immer stärker auseinander entwickelt und somit auch die Anerkennung von Masterabschlüssen nicht ungeprüft als Gleichwertigkeitskriterium genutzt werden kann.

Die nach der HLVO geforderten Berufserfahrungszeiten von acht Jahren sind nach Sinn und Zweck angemessen. Mit diesem Zeitraum soll gewährleistet werden, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber in ihrer bisherigen Laufbahn bewährt haben. Es ist davon auszugehen, dass der Dienstherr die Qualifikation bzw. Eignung der Beamtin oder des Beamten nicht bereits bei einer Berufsanfängerin oder einem Berufsanfänger nach kürzester Zeit (2-3 Jahren) beurteilen kann. Dies gilt umso mehr für die Frage der Eignung für die nächsthöhere Laufbahn. Dementsprechend wurden die überarbeiteten Erfahrungszeiten unter Abwägung der Rechtsprechung festgelegt. Nach fünf Jahren können sie bereits zu dem

Masterstudiengang zugelassen werden. Auch hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Mit der Neuregelung wird der Aufstieg nicht erschwert, sondern es wird eine neue Aufstiegsmöglichkeit - neben dem Erfahrungsaufstieg - geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hefner i.V.